

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Fahrsicherheitstrainer Freiberufler?

Autor	Beitrag
Roland Kissau 26.06.2007 13:52	<p>Hallo aus dem verregneten Hückeswagen,</p> <p>vor einigen Monaten hat hier jemand, der im Hauptberuf Fahrlehrer ist, das Gewerbe "Trainer für Fahrsicherheitstraining im Nebenerwerb" angemeldet. Er führt für den ADAC "Schleuderkurse" durch.</p> <p>Nun hat ihm sein Steuerberater (Ich liebe diese Leute! Warum machen die nicht unsere Arbeit?) mitgeteilt, dass er einen "freien Beruf" im Sinne des § 18 EstG und gar kein anmeldepflichtiges Gewerbe ausübt. Dies sei ihm auch von seinen "Trainerkollegen" bestätigt worden; einer habe sogar eine entsprechende Bestätigung vom Finanzministerium bekommen.</p> <p>Meiner Auffassung nach (auch nach Studium der bereits im Forum vorhandenen Threads) ist der gute Mann kein Freiberufler, sondern eher wie ein Tennis- oder Reitlehrer einzustufen und seine Tätigkeit stellt somit ein anzeigepflichtiges Gewerbe dar. Da mir der oft zitierte Landmann-Rohmer hier keine echte Hilfe ist (Stand Mitte 90er), bitte ich um Mitteilung aus dem Kollegenkreis, ob meine Auffassung zutrifft.</p> <p>Schon mal vielen Dank und noch eine schöne Woche wünscht</p> <p>Roland Kissau</p>
Antonia Thien 26.06.2007 14:45	<p>Hi,</p> <p>nun ja, dass steuerliche und gewerberechtliche Begriffe auseinanderfallen, wissen wir ja, also kann das kein Anhaltspunkt sein.</p> <p>Ich sehe bei einem Fahrsicherheitstrainer keine persönliche Dienstleistung höherer Art, die eine höhere Bildung erfordert. Ich teile daher Ihre Auffassung.</p> <p>Viele Grüße A. Thien</p>
Thomas Mischner 26.06.2007 14:50	<p>Hallo,</p> <p>mag ja sein, dass er Freiberufler im Sinne des § 18 EStG ist. Aber der Gewerbebegriff des Gewerberechts ist mit jenem des Steuerrechts bekanntlich nicht identisch.</p> <p>Freie Berufe im Sinne des Gewerberechts sind freie wissenschaftliche, künstlerische und schriftstellerische Tätigkeit höherer Art sowie persönliche Dienstleistungen höherer Art, die eine höhere Bildung objektiv erfordern. Das wäre dann sowas wie "Diplom-Fahrsicherheits Trainer" :)</p> <p>Also doch wohl eher Gewerbe.</p>

Autor	Beitrag
Civil Servant 27.06.2007 15:58	<p>:hello:</p> <p>wenn schon der reglementierte Fahrschulleher Gewerbetreibender ist (Landmann-Rohmer Rn. 26b zu § 14 GewO), wieso sollte der Fahrsicherheitstrainer Freiberufler sein?</p> <p>Wenn einer erklärt ein Bekannter hätte da eine Bescheinigung, würde ich die verlangen oder er soll schweigen. Die Sache macht mich stutzig. Mein Gefühl - unterfüttert durch recht gute Kontakte zu unserem Finanzamt - sagt mir, dass die dort den Begriff des Freiberuflers eher noch enger definieren, wie wir Gewerbetreibende, schließlich geht's um die Gewerbesteuer.</p> <p>:ciao: aus Wetzlar</p> <p>Frank Schuster</p>
Kramer-Cloppenburg 28.06.2007 08:22	<p>Hallo! und ein freundliches :moin: aus Cloppenburg!</p> <p>Auch ich würde diese Tätigkeit den gewerblichen zuordnen und dieses auch ggf. im Rahmen einer verwaltungsrechtlichen Klage entscheiden lassen.</p> <p>In einer meiner letzten VG-Entscheidungen wegen Gewerbeuntersagung hat das VG Oldenburg festgestellt, dass die vorgetragene Argumente, dass die ausgeübte Tätigkeit eine künstlerische sein soll, weil auch künstlerische Elemente (im Bereich von Aerobic und Tanzunterricht = Fitnesstraining) vermittelt werden, nicht ausreicht, um hier die Anwendung der Gewerbeordnung auszuschließen. Da in dem "Vorverfahren" (Anordnung der sofortigen Vollziehung / Antrag auf Prozesskostenbeihilfe) zudem deutlich wurde, dass auch in der Hauptsache gegen die Betroffene entschieden wird, wurde die Klage zurück genommen.</p> <p>Und die Angaben mein Steuerverbrater hat aber gesagt kennen wir ja schon zur Genüge. Und wenn es mir dann zu dumm wurde, habe ich den Vorgang an die zuständige Anwaltskammer abgegeben, die dann prüfen und entscheiden durfte, ob hier nicht evtl. missbräuchliche Rechtsberatung außerhalb des erlaubten Rahmens durch den Steuerberater erfolgte. Mit diesen Steuerberatern gab es dann künftig keine Diskussionen mehr!</p>
Roland Kissau 28.06.2007 09:07	<p>Guten Morgen aus Hückeswagen,</p> <p>ich habe den "Stuntman" schriftlich auf den Unterschied zwischen dem gewerberechtlichen und dem steuerrechtlichen Begriff des Freiberuflers und die Anmeldepflicht seiner Tätigkeit hingewiesen. Sollte er sich nicht damit zufrieden geben, wird er wohl verwaltungsgerichtlich klagen müssen. Schauen mer mal!</p> <p>Einen schönen Rest der Woche wünscht</p> <p>Roland Kissau</p>

Autor	Beitrag
Sabine KÜch 07.11.2007 15:22	<p>Ein fröhliches Hallo aus Hamm,</p> <p>ich wärme dieses Thema noch einmal auf. Bei mir möchte jemand die Tätigkeit "Klettertrainer" anmelden. Es gibt wohl bestimmte Wälder die zum Klettern umgebaut worden sind und es ist möglich dort als Gruppe oder Einzelperson sich hindurch zu schlängeln. Kann man diese Tätigkeit auch in die Richtung des Fahrsicherheitstraining packen?</p> <p>Ich sehe momentan den Wald vor lauter Bäumen nicht. :sigh:Vielleicht habe ich auch einfach nur etwas überlesen. :kopfkratz:</p> <p>Schöne Grüße aus dem trüben Hamm</p> <p>Sabine KÜch</p> <p>:danke:</p>
Antonia Thien 07.11.2007 15:48	<p>Hi,</p> <p>ich sehe hier keinen Unterschied zum Fahrsicherheitstrainer. Hier sind weder Kunst noch Wissenschaft betroffen noch liegt eine Tätigkeit, die eine höhere Bildung voraussetzt, vor. Also: Gewerbe.</p> <p>Viele Grüße A. Thien</p>
ve-ru 07.11.2007 15:57	<p>@ Sabine KÜch</p> <p>den Klettertrainer sehe ich genau so wie die Fitnesstrainer.</p> <p>Wir haben übrigens auch gerade einen Antrag zur Errichtung eines Kletterwaldes auf dem Tisch der Verwaltung - inclusive schöner Bildchen.</p> <p>Eine höhere geistige Leistung oder künstlerische Ambitionen kann ich in der Kletterei jedenfalls nicht finden.</p> <p>Für mich ist das ein Fall für einen Aufnahmeantrag in das Gewerberegister der zuständigen Behörde. :biggrin:</p> <p>:herbst:</p> <p>Viele Grüße nach Hamm</p> <p>Venz</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 325 210">Ingolstadt 07.11.2007 17:03</p>	<p data-bbox="395 145 820 176">Liebe Kolleginnen und Kollegen,</p> <p data-bbox="395 215 1517 347">die Abgrenzung ist nicht einfach, es gibt auch unterschiedliche Urteile. Die Veranstaltung von Lehrgängen ist in der Regel dann Gewerbe, wenn sich diese auf die Vermittlung körperlicher Fähigkeiten beschränkt. Wenn dies jedoch planmäßig geschieht, kann auch eine "unterrichtende Tätigkeit" nach § 18 EStG vorliegen:</p> <p data-bbox="395 383 788 414">Einkommensteuergesetz § 18</p> <p data-bbox="395 450 951 481">(1) Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind</p> <p data-bbox="395 517 922 548">1. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit.</p> <p data-bbox="395 584 1509 649">Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit,</p> <p data-bbox="395 685 1541 884">die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe.</p> <p data-bbox="395 920 1414 1052">Ein Angehöriger eines freien Berufs im Sinne der Sätze 1 und 2 ist auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient; Voraussetzung ist, dass er auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird.</p> <p data-bbox="395 1088 1449 1153">Eine Vertretung im Fall vorübergehender Verhinderung steht der Annahme einer leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit nicht entgegen;</p> <p data-bbox="395 1189 1485 1254">Nach diesen Kriterien gehen die Finanzämter vor. Wenn diese eine Tätigkeit dem § 18 EStG zuordnen, entfällt die Gewerbebeanmeldung.</p> <p data-bbox="395 1290 560 1321">Ein Beispiel:</p> <p data-bbox="395 1357 1485 1456">Zur Abgrenzung unterrichtende Tätigkeit / vermittlung körperlicher Fähigkeiten stellt das Finanzgericht Düsseldorf im Urteil vom 18.11.2006, Az. 7 K 6425/04 G folgendes fest:</p> <p data-bbox="395 1491 1449 1556">Der Betrieb eines Tanz- und Fitnessstudios als freiberufliche Tätigkeit i.S.d. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG</p> <p data-bbox="395 1592 632 1624">Orientierungssatz</p> <p data-bbox="395 1659 1458 1758">1. Der Betrieb eines Tanzstudios und Fitnessstudios stellt eine unterrichtende Tätigkeit dar, nämlich die Vermittlung von Fähigkeiten durch Lehrer an Schüler in organisierter und institutionalisierter Form.</p> <p data-bbox="395 1794 1485 2027">2. Bei einem "Fitnessstudio" liegt eine unterrichtende Tätigkeit dann vor, wenn der Studioinhaber für jeden Kursteilnehmer ein individuelles Trainingsprogramm entwirft, diese mit dem Teilnehmer bespricht, die zu trainierenden Muskeln erklärt, Anleitungen zur richtigen Körperhaltung bei den Übungen gibt. Dagegen fehlt es an einer unterrichtenden Tätigkeit dann, wenn sich die persönliche Betreuung der Kunden im wesentlichen auf die Einweisung in die Handhabung der Geräte und die Überwachung des Trainings in Einzelfällen beschränkt.</p> <p data-bbox="395 2063 1461 2128">Die Abgrenzung orientiert sich daher stark am Einzelfall. Da mit der Anerkennung als Freiberufler gewisse steuerliche Erleichterungen verbunden sind, sollte man</p>

Autor	Beitrag
	diese Feststellung dem Finanzamt überlassen.
Antonia Thien 08.11.2007 08:00	<p>Moin,</p> <p>das zitierte Urteil mag ja schön und gut sein, aber viel damit anfangen kann ich nicht. Nicht jede unterrichtende Tätigkeit ist gleichzeitig auch eine freiberufliche Tätigkeit. Und ein Fitnessstudio, in dem der Studioinhaber jeden seiner Gäste einzeln und ausführlich berät und betreut, ist wohl eher selten. Aber das ist ja auch nur ein Urteil.:wink:</p> <p>Grundlage ist grundsätzlich die Gewo, die Tanz-, Ballett- Ski-, Bergsteigerunterricht usw. in den Anwendungsbereich der GewO stellt, es sei denn, es liegen landesrechtliche Regelungen vor. Die Prüfung, ob ein Gewerbe vorliegt oder nicht, ist meine Aufgabe. Und, dass man jeden Einzelfall gesondert prüft, ist doch wohl klar, oder?!</p> <p>Daher gehe ich wenigstens mit dem Statement konform: "Die Abgrenzung orientiert sich daher stark am Einzelfall."</p> <p>Viele Grüße A. Thien</p>
Ingolstadt 08.11.2007 11:49	<p>:gruessgott: Antonia,</p> <p>bezüglich der Einzelfallanalyse sind wir uns einig, und nach dieser Ergänzung wohl auch beim Rest der Angelegenheit.</p> <p>Meine Aufstellung sollte vor allem zeigen, nach welchen Kriterien die Finanzämter vorgehen. Wenn wir Gewerberechtlere den Fall nicht eindeutig einordnen können, ist verweisen wir die/den Betreffende/n an das Finanzamt. Mit der obigen Darstellung können wir ihr/ihm zu erklären, nach welchen Kriterien dort gearbeitet wird.</p> <p>Der Fall des Fitnesstrainers ist natürlich ein Einzelfall. Bei einer Recherche, z.B. in Juris findet sich hier noch einiges mehr zu anderen Freiberuflern. Es ging beim Beispiel auch nicht um das Ergebnis, sondern einen möglichen Weg, die Abgrenzung vorzunehmen. Um eine Abgrenzung vorzunehmen, muss der Betreffende daher sehr genau seine Tätigkeit beschreiben. Dann kann man feststellen, ob es sich z.B. um planmäßigen Unterricht oder eine gezielte Einzelfallbetreuung in einem "Klientenverhältnis" handelt.</p> <p>Entscheidungen auf diesem Gebiet setzen daher viel Erfahrung und Einblick in die Tätigkeiten verschiedener Berufe voraus. Das macht die Arbeit auf dem Gebiet des Gewerberechts nicht einfach, aber interessant.</p>

Autor	Beitrag
<p>ve-ru 08.11.2007 18:49</p>	<p>Viele Grüße aus Thüringen nach Ingolstadt,</p> <p>ich komme gerade von unserem Existenzgründertag. Das bedeutet bei uns, dass IHK, HWK, Wifö, Banken, Finanzamt Wirtschaftsfördergesellschaft des Landes und Gewerbeamt einen Nachmittag (2 X im Jahr) im Konferenzsaal unseres IGZ sind und von allen Existenzgründungsinteressenten aufgesucht werden können.</p> <p>Meine Beratungsinsel war diesmal wieder neben den Damen des Finanzamtes. Wir haben wie immer unsere Probleme ausgetauscht. Natürlich hat mich auch interessiert was unser Finanzamt zum Thema Kletterlehrer, wie hier geschildert sagt. Einhellig die Meinung der Damen vom Fiskus: Freiberuf ggf. dann wenn der Sportlehrer ausschließlich als Einzeltrainer mit jedem Kunden arbeitet ansonsten Gewerbe.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Venz</p>
<p>Thomas Keufner 08.09.2009 12:54</p>	<p>*buddel* *grab*</p> <p>altes Thema gefunden :D</p> <p>eine besorgte Mitarbeiterin aus einer kreisangehörigen Gemeinde rief gerade an und wollte wissen, ob denn bei einer Anmeldung eines Fahrsicherheitstrainings gewissen Nachweise erbracht werden müssen. Insbesondere wollte sie wissen, ob man dafür nicht eine Erlaubnis braucht und beispielsweise nachweisen muss, ob man ein geeignetes Gelände zur Verfügung hat, ob man qualifiziert ist usw...</p> <p>Eine Erlaubnispflicht wäre mir überhaupt nicht bekannt und auch der Rest erscheint mir unwahrscheinlich, dennoch will ich das hier nochmal kurz thematisieren und hoffe euch fällt hierzu was ein ...</p> <p>Vielen Dank schonmal im voraus!</p>
<p>Roland Kissau 08.09.2009 14:28</p>	<p>:moin: aus Hückeswagen!</p> <p>Ob eine Erlaubnis für den Betreiber hinsichtlich seiner Qualifikation erforderlich ist, wage ich zu bezweifeln, dies könnte aber sicherlich die Straßenverkehrsbehörde (Abt. Fahrerlaubnisse, Fahrschulaufsicht o.ä.) wissen. Bei unserem alten Fall hatte er, soweit ich mich erinnern kann, nichts vorgelegt.</p> <p>Für ein Fahrsicherheits-Gelände ist mit Sicherheit eine Baugenehmigung erforderlich, evtl., je nach Lage auch eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung.</p> <p>Aber vielleicht handelt es sich ja auch um einen "reisenden" Fahrsicherheitstrainer, der von Übungsplatz zu Übungsplatz zieht.</p> <p>Viel Spaß damit und noch eine schöne Woche wünscht</p> <p>Roland Kissau</p>
<p>Thomas Keufner 10.09.2009 07:42</p>	<p>alles klar!</p> <p>Danke für die Infos.</p> <p>Ich habe die Dame an die Verkehrsbehörde hier verwiesen :)</p>

Autor	Beitrag
Jannes 10.11.2017 10:30	<p>Hallo liebe Freunde aus der Exekutive,</p> <p>nach acht Jahren Pause frische ich diesen Thread mal auf und bringe die Stichworte Schwimmlehrer, Schwimmtrainer, Tennislehrer und Tennistrainer mal ins Spiel, damit man in der Suchfunktion darauf trifft (Spleenig/splienig wich ich bin schreibe ich Trainer aber eigentlich privat immer Träner).</p> <p>Aber jetzt im Ernst: In unserem städtischen Hallenbad wimmelt es von Schwimmlehrern die den kleinen Kindern mal in Einzelkursen, mal in Gruppen das Schwimmen beibringen. Pflicht zur Gewerbeanmeldung?</p>
BE-DE 10.11.2017 10:43	<p>:moin: :moin: von der D...</p> <p>Wenn die nicht dort angestellt sind, dann auf jeden Fall: JA! Ohne Wenn und Aber.</p>
Civil Servant 10.11.2017 12:06	<p>Zustimmung.</p> <p>Nach der von hier vertretenen Rechtsauffassung sind unterrichtende Tätigkeit nur dann von der Gewerbemeldepflicht befreit, wenn sie mindestens einer - wenn auch eingeschränkten - Schulaufsicht unterliegen. Das mag für Privatschulen, die staatliche gleichsam ersetzen/ergänzen gelten nicht aber für die hier aufgezählten Tätigkeiten.</p>
EinQuantumRecht 02.05.2019 08:32	<p>:moin.,</p> <p>ich möchte den Thread gerne auch nochmal aufgreifen. Mir geht es um einen Sprachlehrer der nun auch Onlinekurse anbieten möchte.</p> <p>Den Sprachlehrer hätte ich unter persönliche Dienstleistungen höherer Art verpackt oder dem Unterrichtswesen zugeordnet.</p> <p>Bei den Onlinekursen tue ich mich da schon schwerer. Zumal mein Landmann-Rohmer zu Fernunterricht sagt, Gewerbe. In Online-Kursen werden doch eher Programme entwickelt, die beim Sprachenlernen helfen sollten. Eine wirkliche individuelle Betreuung findet nicht statt. Auf der anderen Seite würde ich auch für einen Onlinekurs objektiv ein Studium voraussetzen.</p> <p>Habt ihr damit schon Erfahrungen gemacht?</p> <p>VG aus dem Süden</p>
BE-DE 02.05.2019 13:12	<p>:moin: :moin: von der D...</p> <p>wir würden das hier als Gewerbe bewerten. 1. Unterrichtswesen ist nur Freiberuflich, wenn es unter die Schulgesetze fällt und 2. Kann ich auch im Ausland gelebt haben, mir die Sprache angeeignet haben und dann der Meinung sein, das hier privat zu unterrichten. Ob man gebucht wird, steht auf einem anderen Blatt.</p>

Autor	Beitrag
EinQuantumRecht 03.05.2019 08:35	<p data-bbox="395 147 488 181">:moin:,</p> <p data-bbox="395 215 1406 282">danke schon mal für die Begründung BE-DE. Es hat sich nun noch folgendes herausgestellt:</p> <p data-bbox="395 315 1457 383">Der Privatlehrer hat einen Bachelor in Anglistik und einen Master in angewandter Linguistik.</p> <p data-bbox="395 383 1147 416">Der Online-Unterricht beschränkt sich auf Skype-Kontakt.</p> <p data-bbox="395 416 1366 517">Die Firma bei der er "freiberuflich angestellt" ist (nicht, dass hier noch eine Scheinselbstständigkeit zum prüfen ist 8o) organisiert auch Prüfungen für Sprachzertifikate.</p> <p data-bbox="395 584 1477 651">Wenn ich mich der Argumentation von BE-DE anschließe, liegt halt trotzdem keine objektiv höher wertige Tätigkeit vor also trotzdem Gewerbe oder?</p> <p data-bbox="395 685 1313 719">PS: Die Thematik ist vielleicht doch für den nicht öffentlichen Bereich?</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: